

BAUVORHABEN:

WOHNHAUSANBAU
RENNEWEG 5
54702 BERGNEUSTADT

INHALT:

LAGEPLAN
M 1:500

BAUHERR:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

GENÄRKUNG

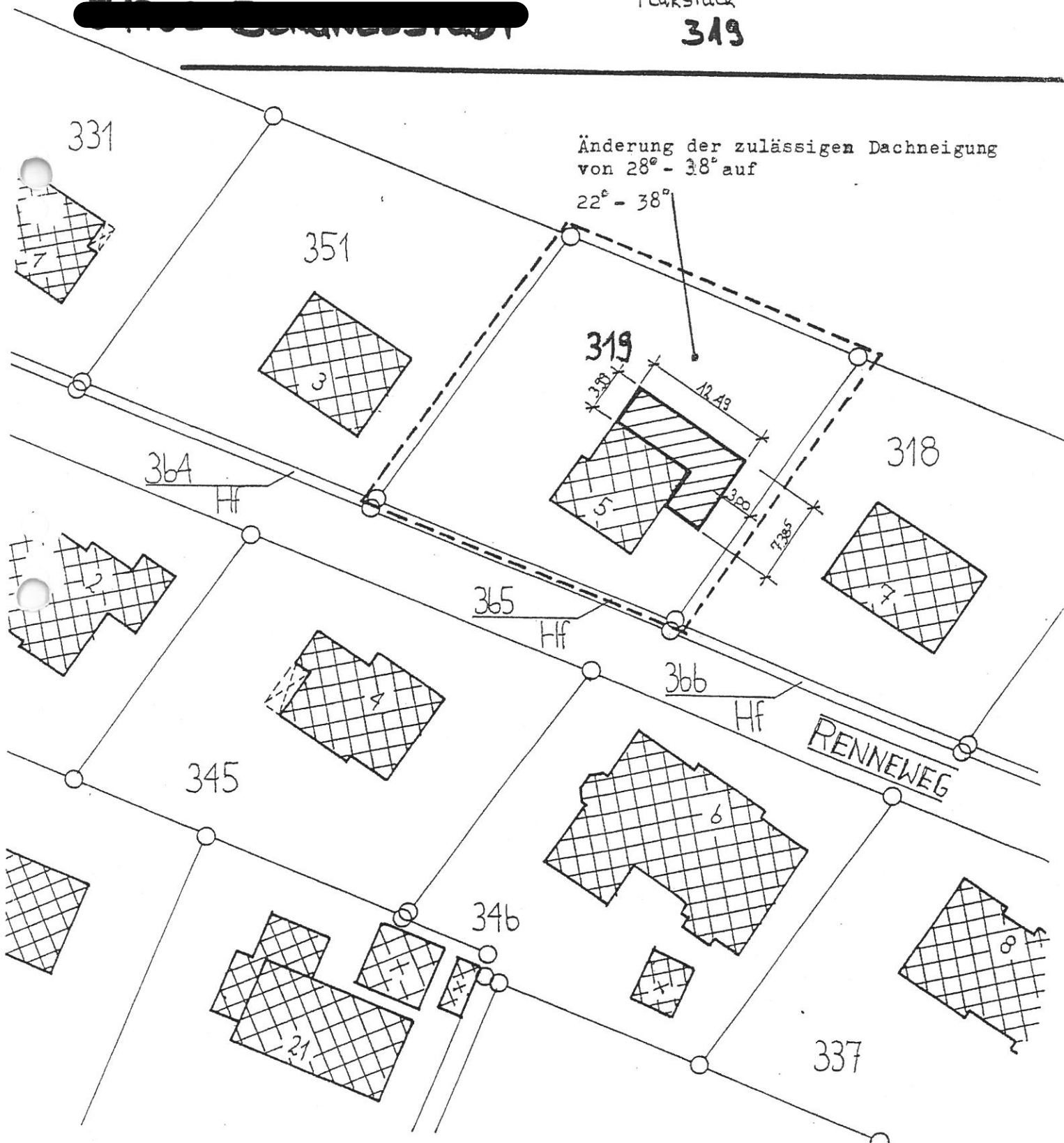
WIEDENEST

FLUR

8

FLURSTÜCK

319



Bebauungsplan Nr. 16 - Lützenberg

- 2. vereinfachte Änderung -

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Bebauungsplan Nr. 16 - Lützenberg in der Ortslage Pernze wurde am 07.02.1983 als Satzung beschlossen und erlangte am 24.10.1983 Rechtskraft.
2. Das mittlerweile bebaute Plangebiet setzt als zulässige Dachneigung 28°-38° fest.

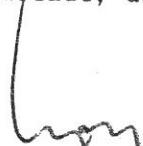
Die Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Wiedenest, Flur 8, Nr. 319, beabsichtigen, zur Schaffung von Wohnraum einen Anbau an das bestehende Einfamilienhaus zu errichten.

Als Folge davon soll das bestehende Dach durchgeschleppt werden. Hierbei ändert sich jedoch die Dachneigung auf 22°.

Um das Bauvorhaben genehmigungsfähig zu machen, ist die Änderung des Bebauungsplanes für dieses Grundstück (im vereinfachten Verfahren) erforderlich.

3. Ansonsten wird die Begründung nicht geändert.
4. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.

Bergneustadt, den 11.03.1997



Noss
Bürgermeister

Folge 565

05/11/1997

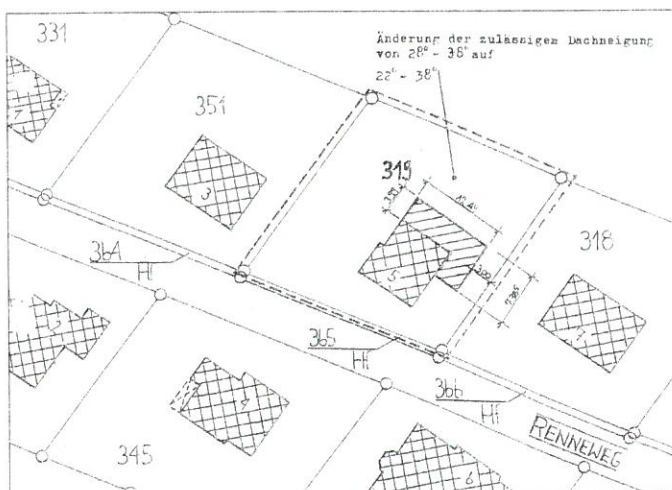
Bebauungsplan Nr. 16 – Am Lützenberg

2. vereinfachte Änderung für das Grundstück Gemarkung Wiedenest, Flur 8, Flurstück 319

In seiner Sitzung am 17. 09. 1997 hat der Rat der Stadt Bergneustadt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 und § 13 Abs. 1 (vereinfachte Änderung) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, beschlossen,

- den am 24. 10. 1983 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 16 – Lützenberg zu ändern (2. vereinfachte Änderung).
- Durch die Änderung soll für das Grundstück Gemarkung Wiedenest, Flur 8, Nr. 319, die zulässige Dachneigung von derzeit 28° – 38° auf 22° – 38° geändert werden.
- Der Lageplan (Original im M. ca. 1:500) ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.
- Die textlichen Festsetzungen werden ansonsten nicht geändert.

Die 2. vereinfachte Änderung ist gem. der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen worden.



Hinweise:

- Wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind unbeachtlich

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergneustadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergneustadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 – Lützenberg wird mit der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Bergneustadt, Othestr. 2–4, Bauverwaltungs- und Planungsamt, 51702 Bergneustadt, während der Dienststunden, und zwar in der Zeit von

montags	von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit werden die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 – Lützenberg und die aufgrund des BauGB und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 – Lützenberg tritt gem. § 12 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergneustadt, den 08. 10. 1997

NOSS
Bürgermeister